

Interne Ermittlungen

Webcast am 6.12.2012

GIBSON DUNN

Brussels • Century City • Dallas • Denver • Dubai • Hong Kong • London • Los Angeles • Munich • New York

Orange County • Palo Alto • Paris • San Francisco • São Paulo • Singapore • Washington, D.C.

Vorstellung der Referenten



Michael Georgi, LL.M. (Cornell), ist seit 2007 als Syndikus / Senior Legal Counsel für TRW Automotive, einem global agierenden Automobilzulieferer mit Hauptsitz in den USA tätig. Zuvor war Herr Georgi mehrere Jahre als Anwalt tätig, zuletzt im Bereich Dispute Resolution. Herr Georgi verfügt über langjährige praktische Erfahrung bei der Einführung und Umsetzung von globalen Compliance-Systemen sowie der Durchführung von internen Untersuchungen, und zwar sowohl in Deutschland wie auch grenzüberschreitend.



Michael Walther ist Partner bei Gibson Dunn im Münchener Büro und verfügt über detaillierte Kenntnisse in der Compliance-Beratung mit deutschen und ausländischen Korruptionsvorschriften, vor allem dem US Foreign Corrupt Practices Act (FCPA) und dem UK Bribery Act. Schwerpunkt seiner Tätigkeit sind neben internen Audits und Untersuchungen vor allem die Erstellung und Implementierung von Compliance-Programmen und -Schulungen auf Geschäftsführungsebene.



Dr. Mark Zimmer ist Partner im Münchner Büro von Gibson, Dunn & Crutcher. Er berät und vertritt Unternehmen bei behördlichen Ermittlungen wegen Wirtschaftskriminalität, insbesondere Korruption. Daneben führt er regelmäßig unternehmensinterne Untersuchungen wegen Korruptionsverdachts im In- und Ausland durch.



Übersicht

1. Gründe für unternehmensinterne Ermittlungen
2. Typischer Ablauf
3. Rechtliche und taktische Fragen

1. Gründe für unternehmensinterne Ermittlungen

- Korruption
- Kartelle, Wettbewerbsverstöße
- Geldwäsche
- Embargos
- Steuern und Bilanzen
- Datenschutz
- Betrug, Untreue, etc. (“Fraud”)

Anlässe für interne Ermittlungen

- Anonyme Meldung (“Whistleblower”)
 - Kulturelle Unterschiede zw. USA, Europa, GUS
- Beschwerden von Kunden oder Wettbewerbern
- Behörde (StA; Finanzamt; Kartellamt; ausl. Behörden)
- Innenrevision oder – seltener – Abschlussprüfer

Warum gerade *interne* Ermittlungen?

- Ressourcenknappheit der Behörden
- Ruf der Firma schonen
- Geschwindigkeit
- Kontrolle des Unternehmens über die Ergebnisse
- Umgang mit Mitarbeitern selbst steuern

2. Typischer Ablauf

- Vertrauliche Hinweise
(Strafanzeige, Hotline, Ombudsman)
- Aufklärungsdruck durch Öffentlichkeit/Strafverfahren
- Interne Ermittlungsgruppe, Beauftragung Dritter
- Aufklärungsgespräche mit Mitarbeitern („Interviews“)
- Amnestieprogramm (optional)
- Durchsuchung von Unterlagen und Emails („Screening“)

3. Rechtliche und taktische Fragen (Überblick)

- Mitwirkungspflicht des Arbeitnehmers?
- Zeugenbeistand bei Interviews
- Amnestieprogramme
- Beteiligungsrechte des Betriebsrats
- Datenschutzrechtliche Fallstricke
- Schutz der Anwaltsdokumente vor Beschlagnahme
- Freiwillige Meldung an Behörden?

Mitwirkungspflicht des Arbeitnehmers

- Allgemeine Auskunftspflicht des Arbeitnehmers
 - uneingeschränkt in seinem Aufgabenbereich
- Im übrigen: Interessenabwägung
 - Berechtigtes, schutzwürdiges Interesse des Arbeitgebers
 - Arbeitnehmer wird nicht unangemessen belastet
- Erhöhte Mitwirkungspflicht von Führungskräften

Zeugenbeistand durch Rechtsanwälte

- Grundsätzlich kein Recht auf Anwaltsbeistand, Ausnahme: Anwälte führen Interviews
- Praxis: Gebot der Loyalität; kann Kooperation fördern
- Externe Anwälte statt Syndici wegen
 - a) Interessenkonflikt und
 - b) Zeugnisverweigerungsrecht

Betriebliche Amnestieprogramme

- Verzicht auf Kündigung und Schadenersatz bei vollständiger Aufklärung
- Förderlich für Untersuchungserfolg und Betriebsfrieden
- Kein Mitbestimmungsrecht, aber ggf. Information des Betriebsrats
- Zusammenarbeit mit staatlichen Behörden u.U. ratsam

Beteiligungsrechte des Betriebsrats

- Allgemeines Informationsrecht, § 80 II BetrVG
- Aber kein allgemeines, nur punktuelles Mitbestimmungsrecht
- Aus politischen Gründen Zusammenarbeit mit BR ratsam:
 - Vermeidung einstweiliger Verfügung, Einigungsstelle
 - Akzeptanz in Belegschaft
 - Erlaubnistatbestand nach § 4 BDSG

Grundlagen des Datenschutzes

- Weite Auslegung des Begriffs personenbezogener Daten
- § 4 BDSG: Allgemeines Verbot
- Ausnahmen:
 - Einwilligung des Betroffenen;
 - Erfüllung von Vertragspflichten;
 - Erfüllung von Rechtspflichten;
 - Schutz erheblicher Interessen des Betroffenen;
 - Öffentliches Interesse oder Ausübung hoheitlicher Befugnisse;
oder
 - Überwiegende Interessen der verarbeitenden Stelle (des Unternehmens).

Datenschutz – Typische Probleme bei internen Ermittlungen

- Datensammlung:
 - Telekommunikationsgeheimnis (§ 88 TKG / § 206 StGB)
 - Informations- und Mitteilungspflichten
 - Datensicherheit
- Spannungsverhältnis Einwilligung <-> Untersuchung ohne Einwilligung
 - Erfordernis der freiwilligen Einwilligung
 - Erfordernis der informierten Einwilligung
 - § 32 BDSG (Datenverarbeitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses)
- Hosting der Daten im Idealfall in der EU
- Probleme des Datentransfers bei der Übermittlung von Daten außerhalb der EU (z.B. Konzernmutter/ Behörden /Rechtsanwälte in den USA)

Datenschutz – Fallstricke

- Datenschutzrechtliche Bestimmungen variieren von Mitgliedsstaat zu Mitgliedsstaat innerhalb und auch außerhalb der EU (z.B. *blocking statutes* in Frankreich / Schweiz).
 - ➔ Notwendigkeit der Beachtung länderspezifischer Regeln
- Einschaltung Dritter (local counsel, Wirtschaftsprüfer, technische Spezialisten) ➔ Vereinbarungen für den Datentransfer
- Erforderliche und Verhältnismäßige Vorkehrungen zur Datensicherheit (technische und organisatorische Maßnahmen) müssen getroffen werden

Schutz der Anwaltsdokumente vor Beschlagnahme

- Im US-Recht: Schutz durch “Attorney-Client Privilege”
- In Deutschland: Unterschied zwischen § 53 und § 97 StPO
- Landgericht Hamburg (HSH Nordbank)
- Mögliche Lösung über §§ 442, 444 StPO
- neuerdings § 160a StPO: LG Mannheim

Freiwillige Meldung an Behörden?

- Grds.: Anzeigepflicht nur in schwersten Fällen (§ 138 StGB)
- Kronzeugenregelung im Kartellrecht
- Aber: Faktischer Anzeigedruck
wegen §§ 153, 370 AO

Vielen Dank für Ihre Teilnahme!

Unsere nächste Veranstaltung findet statt am

13. Dezember 2012 um 13.00 Uhr

zum Thema

Der professionelle Umgang mit Unternehmensdurchsuchungen.

Wenn Sie Kollegen haben, für die diese Veranstaltung von Interesse sein könnte, geben Sie diese Einladung bitte weiter!

Danke!

Unsere Standorte

Brüssel

Avenue Louise 480
1050 Brussels
Belgium
+32 (0)2 554 70 00

Century City

2029 Century Park East
Los Angeles, CA 90067-3026
+1 310.552.8500

Dallas

2100 McKinney Avenue
Suite 1100
Dallas, TX 75201-6912
+1 214.698.3100

Denver

1801 California Street
Suite 4200
Denver, CO 80202-2642
+1 303.298.5700

Dubai

The Exchange Building 5, Level 4
Dubai International Finance Centre
P.O. Box 506654
Dubai, United Arab Emirates
+971 (0)4 370 0311

Hong Kong

33/F, Gloucester Tower
The Landmark
15 Queen's Road Central
Hong Kong
+852 2214 3700

London

Telephone House
2-4 Temple Avenue
London EC4Y 0HB
England
+44 (0)20 7071 4000

Los Angeles

333 South Grand Avenue
Los Angeles, CA 90071-3197
+1 213.229.7000

München

Widenmayerstraße 10
D-80538 München
Germany
+49 89 189 33-0

New York

200 Park Avenue
New York, NY 10166-0193
+1 212.351.4000

Orange County

3161 Michelson Drive
Irvine, CA 92612-4412
+1 949.451.3800

Palo Alto

1881 Page Mill Road
Palo Alto, CA 94304-1125
+1 650.849.5300

Paris

166, rue du faubourg Saint Honoré
75008 Paris
France
+33 (0)1 56 43 13 00

São Paulo

Rua Funchal, 418, 35° andar
Sao Paulo 04551-060
Brazil
+55 (11)3521.7160

San Francisco

555 Mission Street
San Francisco, CA 94105-2933
+1 415.393.8200

Singapore

One Raffles Quay
Level #37-01, North Tower
Singapore 048583
+65.6507.3600

Washington, D.C.

1050 Connecticut Avenue, N. W.
Washington, D.C. 20036-5306
+1 202.955.8500